

25. NOV. 2022

Amtsgericht Halle (Saale)

97 C 37/22

Verkündet am 10.11.2022

Koschei, Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes Anerkenntnisurteil

In dem Rechtsstreit

des Herrn Iven Hanske, Inhaber SV-Büro, Gutenbergstr. 15, 06112 Halle (Saale)
Geschäftszeichen: RG 19581-GU

Kläger

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Siebold & Treydte, Wegscheiderstraße 9,
06110 Halle (Saale)

gegen

Herrn

Beklagter

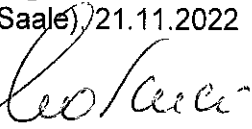
Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwaltsgesellschaft

hat das Amtsgericht Halle (Saale) auf die mündliche Verhandlung vom 10.11.2022 durch den Richter am Amtsgericht Kerner für Recht erkannt:

1. Der Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 5,00 € Mahnkosten zu zahlen.
2. Die Kosten des Rechtsstreits trägt der Beklagte.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Kerner
Richter am Amtsgericht

Beglaubigt
Halle (Saale) 21.11.2022



Koschei, Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin/Urkundsbeamter der Geschäftsstelle des Amtsgerichts





**Amtsgericht
Halle (Saale)**

- Zivilabteilung -
10.11.2022

97 C 37/22

28. Nov. 2022

Öffentliche Sitzung des Amtsgerichts

Gegenwärtig:
Richter am Amtsgericht Kerner

- ohne Protokollführer/in -

In dem Rechtsstreit

Hanske gegen

erschieden bei Aufruf der Sache:

- 1.) Für den Kläger Herr Rechtsanwalt Treydte.
- 2.) Für den Beklagten Herr Rechtsanwalt

Beklagtenvertreter erklärt, dass mittlerweile die gesamte Forderung ausgeglichen sei. Die letzte Zahlung sei im Juli, am 27.07.2022 in Höhe von 20,00 € erfolgt.

Der Klägervertreter erklärt: „Ich erkläre in Höhe der Hauptforderung die Erledigung“.

Der Beklagtenvertreter erklärt: „Ich trete der Erledigungserklärung bei“.

Der Klägervertreter erklärt: „Ich nehme den Antrag auf Verzinsung der Hauptforderung zurück, mit Ausnahme der Mahnkosten“.

Vorgespielt und genehmigt.

Beklagtenvertreter erklärt: „Ich anerkenne den nun mehrigen Klageantrag“.

Es ergeht folgendes **Anerkenntnisurteil**:

1. Der Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 5,00 € Mahnkosten zu zahlen.
2. Die Kosten des Rechtsstreits trägt der Beklagte.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Auf Aufbewahrung des Tonträgers nach Übertrag des Protokolls in Schriftform wird allseits verzichtet.

Für die Richtigkeit der Übertragung vom Speichermedium:

Kerner
Richter am Amtsgericht

Koschei
Justizbeschäftigte